

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Februar 1953	Nr. 3
Tag	Inhalt:	Seite
16. 2. 53	(9) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge	9
16. 2. 53	(10) Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge	10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(9) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge. Vom 16. Februar 1953.**

Artikel 1

Das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge vom 29. Januar 1949 (GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden nachstehende Änderungen durchgeführt:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatsminister erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie gewählt oder ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

 - a) ein Amtsgehalt: Der Ministerpräsident in Höhe von 125 vom Hundert, die Minister in Höhe von 100 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 3 b der Reichsbesoldungsordnung B;
 - b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 2400 DM;
 - c) Kinderzuschläge nach den für die Beamten des Landes geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;
 - d) eine Dienstaufwandsentschädigung: Der Ministerpräsident von jährlich 6000 DM, die Minister von jährlich 3000 DM;
 - e) eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, wenn ihnen die Verlegung des eigenen Hausstandes an den Sitz der Landesregierung unmöglich ist und sie nicht täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren können, für die Dauer der Fortführung des Hausstandes an einem anderen Ort, in Höhe von jährlich 2400 DM.

Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.“
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Führt die Landesregierung die laufenden Geschäfte gemäß Artikel 113 Absatz 3 HV weiter, so werden den Staatsmini-

- stern die Amtsbezüge bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Geschäftsführung endet, weitergewährt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 2. In § 2 werden nachstehende Änderungen durchgeführt:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten die Staatsminister Reisekostenvergütung nach den höchsten Sätzen, die für die Beamten des Landes vorgesehen sind, mit der Maßgabe, daß für eine Abwesenheit von mehr als sechs Stunden das volle Tagegeld gezahlt wird. Bei Auslandsdienstreisen werden die Staatsminister nach den höchsten Sätzen der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. Dezember 1933 (RBB. S. 1 Nr. 2270) in der jeweils für das Land gültigen Fassung abgefunden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Minister der Finanzen.“
- 3. In § 3 werden folgende Änderungen durchgeführt:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Staatsminister erhält vom Ende des Monats ab, in dem er aus seinem Amt ausscheidet, lebenslänglich Ruhegehalt,

 - a) wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet und das Amt eines Staatsministers mindestens vier Jahre bekleidet hat, oder
 - b) wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens das 50. Lebensjahr vollendet und das Amt eines Staatsministers mindestens sechs Jahre bekleidet hat, oder
 - c) wenn er insgesamt einschließlich der Amtszeit als Staatsminister mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Die Zeit einer selbständigen oder unselbständigen Berufstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann auf Beschluß der Landesregierung ganz oder teilweise einer Dienstzeit im öffent-

lichen Dienst gleichgestellt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um nicht mehr als zwei Monate kürzer war als eine volle Wahlperiode des Landtags.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Staatsminister, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält vom Ende des Monats an, in dem er aus seinem Amt ausscheidet, ein Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Anzahl von Monaten gewährt, für die er Amtsbezüge als Staatsminister erhalten hat, mindestens jedoch für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre.

Das Übergangsgeld wird gezahlt

1. für die ersten drei Monate in Höhe der vollen Bezüge nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) bis c),
 2. für die restlichen Monate in Höhe von fünfzig vom Hundert der Bezüge nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b),
- Kinderzuschläge nach § 1 Absatz 2 Buchstabe c) werden voll gezahlt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bezieht ein ehemaliger Staatsminister für einen Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld oder Ruhegehalt zusteht, Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, oder Wartegeld, Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst, so ermäßigt sich für die Dauer des Zusammentreffens das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt um den Betrag dieser Bezüge. Dies gilt für die Hinterbliebenen entsprechend.“

d) § 3 Absatz 5 Satz 3 wird neuer Absatz 6.

e) Der alte Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags.“

f) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b).“

g) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit dabei Entscheidungen nach Ermessen zu treffen sind, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags.“

h) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 erhalten die Bezeichnungen 8 bis 10, der bisherige Absatz 9 wird Absatz 12.

i) Folgender neuer Absatz 11 wird eingefügt:

„(11) Wird ein Staatsminister durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten als Dienstunfälle. Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. einem Ruhegehalt, wenn der Staatsminister dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,

3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Staatsminister infolge des Unfalls verstorben ist.“

k) Folgender neuer Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Zu den einem Staatsminister oder seinen Hinterbliebenen zu gewährenden Versorgungsbezügen treten Kinderzuschläge nach den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften.“

Artikel 2

(1) Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge der ehemaligen Staatsminister und ihrer Hinterbliebenen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge erhalten, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung zugrunde liegenden Amtsgehälter ebenso erhöht werden wie die der Berechnung der Versorgungsbezüge der Beamten des Landes zugrunde liegenden Grundgehälter. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört auch die Wohnungsentschädigung (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge).

(2) Zu den nach Absatz 1 zu gewährenden Versorgungsbezügen treten Kinderzuschläge nach den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung bekanntzumachen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 16. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge vom 16. Februar 1953.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1953 (GVBl. S. 9) zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge wird der Wortlaut des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge in der vom 1. April 1952 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 16. Februar 1953.

Der Ministerpräsident
Zinn

(10) **Gesetz**
über die Regelung der Ministerbezüge
in der Fassung vom 16. Februar 1953.

§ 1

Amtsbezüge

(1) Staatsminister im Sinne dieses Gesetzes sind der Ministerpräsident und die Minister des Landes Hessen.

(2) Die Staatsminister erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie gewählt oder ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt: Der Ministerpräsident in Höhe von 125 vom Hundert, die Minister in Höhe von 100 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 3 b der Reichsbesoldungsordnung B;
- b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 2400 DM;
- c) Kinderzuschläge nach den für die Beamten des Landes geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;
- d) eine Dienstaufwandsentschädigung: Der Ministerpräsident von jährlich 6000 DM, die Minister von jährlich 3000 DM;
- e) eine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, wenn ihnen die Verlegung des eigenen Hausstandes an den Sitz der Landesregierung unmöglich ist und sie nicht täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren können, für die Dauer der Fortführung des Hausstandes an einem anderen Ort, in Höhe von jährlich 2400 DM.

Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(3) Führt die Landesregierung die laufenden Geschäfte gemäß Artikel 113 Absatz 3 HV weiter, so werden den Staatsministern die Amtsbezüge bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Geschäftsführung endet, weiter gewährt.

(4) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen dem Staatsminister die höheren Bezüge zu.

(5) Hat ein Staatsminister für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, aus einer Verwendung im Landes-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst des Landes Hessen Anspruch auf Dienstinkommen, Wartegeld oder sonstige Bezüge, so ruht für die Dauer des Zusammentreffens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 2

Entschädigungen

(1) Den Staatsministern werden für die infolge ihrer Wahl, Ernennung oder Entlassung erforderlichen Umzüge, Entschädigungen in Höhe der nachgewiesenen Unkosten gewährt. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

(2) Nach der Wahl oder Ernennung sowie nach dem Ausscheiden ist den Staatsministern eine Wohnung am Sitze der Landesregierung nachzuweisen. Den Staatsministern kann von der Landesregierung eine Amtswohnung zugewiesen werden; in diesem Falle erhalten sie keine Wohnungsentschädigung. Haben sie eine Amtswohnung bezogen, so sind sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses berechtigt, sie noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine Wohnung nachgewiesen wird; die Staatsminister sind berechtigt, den Nachweis einer Wohnung an dem Orte, aus dem sie infolge ihrer Wahl oder Ernennung an den Sitz der Landesregierung verzogen sind, oder wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles billig erscheint, an einem anderen Ort des Landes zu verlangen. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet. Satz 2 und 3 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen; die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume müssen sofort freigestellt werden.

(3) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten die Staatsminister Reisekostenvergütung nach den höchsten Sätzen, die für die Beamten des Landes vorgesehen sind, mit der Maßgabe, daß für eine Abwesenheit von mehr als sechs Stunden das volle Tagegeld gezahlt wird. Bei Auslandsdienstreisen werden die Staatsminister nach den höchsten Sätzen der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. Dezember 1933 (RBB. S. 1 Nr. 2270) in der jeweils für das Land gültigen Fassung abgefunden.

(4) Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Minister der Finanzen.

§ 3

Ruhegehalt, Übergangsgeld

(1) Ein Staatsminister erhält vom Ende des Monats ab, in dem er aus seinem Amt ausscheidet, lebenslänglich Ruhegehalt,

- a) wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet und das Amt eines Staatsministers mindestens vier Jahre bekleidet hat, oder
- b) wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens das 50. Lebensjahr vollendet und das Amt eines Staatsministers mindestens sechs Jahre bekleidet hat, oder
- c) wenn er insgesamt einschließlich der Amtszeit als Staatsminister mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Die Zeit einer selbständigen oder unselbständigen Berufstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes kann auf Beschluß der Landesregierung ganz oder teilweise einer Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um nicht mehr als zwei Monate kürzer war als eine volle Wahlperiode des Landtags.

(2) Hat ein Staatsminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein grobes Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält er lebenslänglich Ruhegehalt, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Ein Staatsminister, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält vom Ende des Monats an, in dem er aus seinem Amt ausscheidet, ein Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Anzahl von Monaten gewährt, für die er Amtsbezüge als Staatsminister erhalten hat, mindestens jedoch für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre. Das Übergangsgeld wird gezahlt

1. für die ersten drei Monate in Höhe der vollen Bezüge nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) bis c),
2. für die restlichen Monate in Höhe von fünfzig vom Hundert der Bezüge nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b).

Kinderzuschläge nach § 1 Absatz 2 Buchstabe c) werden voll gezahlt.

(4) Bezieht ein ehemaliger Staatsminister für einen Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld oder Ruhegehalt zusteht, Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder Wartegeld, Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst, so ermäßigt sich für die Dauer des Zusammentreffens das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt um den Betrag dieser Bezüge. Dies gilt für die Hinterbliebenen entsprechend.

(5) Ein ehemaliger Staatsminister, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, aber bei seiner Ernennung zum Staatsminister Beamter war, erhält von dem Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangsgeldes ab das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der als Staatsminister verbrachten Amtszeit erdient hätte. Ist das Ruhegehalt hiernach höher als das Übergangsgeld nach Absatz 3, so wird insoweit das Ruhegehalt gewährt.

(6) Der Rückgriff des Landes Hessen für die auf Grund dieses Gesetzes übernommenen Leistungen gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenversorgungskassen usw. bleibt nach näherer Regelung der Ausführungsbestimmung vorbehalten.

(7) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b)).

(8) Über die Anrechnung der außerhalb eines Beamtenverhältnisses verbrachten Zeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit entscheidet die Landesregierung. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags.

(9) Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Staatsministers erhalten Hinterbliebenenversorgung aus den zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch dann, wenn der Staatsminister zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen der Absätze 1) und 2) nicht erfüllt hat.

(10) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Staatsministers, der zur Zeit seines Todes ein Übergangsgeld nach Absatz 3 bezogen hat, erhalten für den Rest des Zeitraumes, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, Hinterbliebenenversorgung aus dem Übergangsgeld und, wenn er nach Ablauf des Übergangsgeldes ein Ruhegehalt nach Absatz 5 erhalten hätte, Hinterbliebenenversorgung aus diesem Ruhegehalt.

(11) Wird ein Staatsminister durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten als Dienstunfälle. Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. einem Ruhegehalt, wenn der Staatsminister dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Staatsminister infolge des Unfalls verstorben ist.

(12) Im übrigen gelten hinsichtlich der Versorgung der Staatsminister und ihrer Hinterbliebenen die versorgungsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten des Landes Hessen mit der Maßgabe, daß als oberste Dienstbehörde die Landesregierung gilt. Soweit dabei Entscheidungen nach Ermessen zu treffen sind, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags.

(13) Zu den einem Staatsminister oder seinen Hinterbliebenen zu gewährenden Versorgungsbezügen treten Kinderzuschläge nach den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Für den Rechtsweg gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerpräsident gemeinsam mit den Ministern des Innern und der Finanzen; sie sind dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.